

**Praktikumsordnung für die
Studiengänge Master of Education
(Grund- und Hauptschule, Realschule,
Gymnasium) an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 02.10.2008¹

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.08.2008 die folgende Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Education Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Master of Education in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Praxismodule in den Studiengängen Master of Education. Im Übrigen gilt die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007.

**§ 2
Ziele der Praxismodule**

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Master of Education. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet.

(2) Die Praxismodule bieten den Studierenden Gelegenheit,

- sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.
- sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinander zu setzen.

(3) Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach)didaktische Modelle kennen lernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden.

(4) Im Forschungs- und Entwicklungspraktikum sollen die Studierenden das Berufsfeld Schule durch eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe kennen lernen, die ihnen auf einer die Praxis reflektierenden Ebene Einblicke in ihr zweites Unterrichtsfach gewährt.

**§ 3
Umfang und Organisation der Praxismodule**

(1) Die Studierenden absolvieren in einem Unterrichtsfach ein Fachpraktikum, in dem anderen Unterrichtsfach ein Forschungs- und Entwicklungspraktikum. Beide Praktika werden im Praxismodul vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Studierenden wählen, in welchem Unterrichtsfach sie das Fachpraktikum belegen wollen. Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird im jeweils anderen Unterrichtsfach absolviert.

Während der Zeit, die die Studierenden im Block an den Schulen verbringen, sollen sie:

- an allen Schultagen in der Schule anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- von der zweiten Woche an – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und durchführen. Vor jedem Versuch des eigenen Unterrichtens legen die Studierenden den Betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

(2) Das Fachpraktikum ist in den Praxismodulen mit einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung verbunden. In der begleitenden Lehrveranstaltung wird das Fachpraktikum vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Dokumentiert wird das Praktikum durch einen Praktikumsbericht, der bei der oder dem Lehrenden der Veranstaltung abgegeben und von ihr oder ihm korrigiert und besprochen wird.

(3) Im Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in der Schule durchgeführt. Vor- und nachbereitet sowie dokumentiert wird diese Aufgabe in einem Mastermodul des betreffenden Unterrichtsfaches, i. d. R. in einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. In dieser Lehrveranstaltung, die die Studierenden im Rahmen ihres Fachstudiums ohnehin belegen, erbringen sie für das Forschungs- und Entwicklungspraktikum zusätzliche Leistungen im Umfang von 1 KP. Dokumentiert wird die Bearbeitung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe in Form einer Präsentation.

(4) Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum werden in der Schulform absolviert, für die das Lehramt angestrebt wird. Sie können in

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

ihren Aufgabenstellungen verknüpft werden. In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studienzusammenhängen einbezogen werden.

(5) Vom Gesamtumfang der Praxismodule von insgesamt 12 Kreditpunkten (360 Std.) entfallen. 6 Kreditpunkte auf das Fachpraktikum, 3 Kreditpunkte auf die begleitende Lehrveranstaltung und 3 Kreditpunkte auf das Forschungs- und Entwicklungspraktikum

(6) Das Fachpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen (workload: 180 Stunden). Diese teilen sich in fünf Wochen (workload: 150 Stunden) Kernpraktikum in der Schule und einer Woche (workload: 30 Stunden) Nachbereitung in Rücksprache mit der Schule auf. Das Fachpraktikum wird i. d. R. im Block in der veranstaltungsfreien Zeit absolviert.

(7) Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum hat einen Umfang von drei Wochen (workload: 90 Stunden). Diese setzen sich zusammen aus 2 Kreditpunkten (zwei Wochen, workload 60 Stunden) für das Praktikum und 1 Kreditpunkt (workload: 30 Stunden) für die Vor- und Nachbereitung gemäß § 3, Absatz 3. Das Forschungsvorhaben kann semesterbegleitend oder im Block erfolgen.

(8) Die Zeiten im Praxismodul schließen die Präsenzzeiten in Universität und Schule, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungs- und Dokumentationsaufwand im Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum ein.

(9) Die Praxismodule werden von den Studiendekanen gesichert und über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert. Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des diz geregelt.

§ 4

Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurden.
- die Schule und die oder der Lehrende aus der Schule bescheinigen, dass aufgrund der Tätigkeit in der Schule und der eigenen Unterrichtsversuche "keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit

im Schuldienst erwarten lassen".² Sollten diese Bedenken bestehen, so ist durch die Schule die/der Modulverantwortliche zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der Betreuenden Lehrkraft auch die/der betreuende Lehrende der Universität und ggf. die Schulleitung zu beteiligen ist.

- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden (Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und Präsentation der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungspraktikum). Die Benotung der Präsentation zum Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird von der Lehrenden oder dem Lehrenden der vorbereitenden Lehrveranstaltung gemäß §3, Absatz 3 vorgenommen und an die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitveranstaltung des Fachpraktikums weitergeleitet.

(2) Grundlage der Bewertung sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikum erbracht worden sind. Dabei können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Betreuenden Lehrkräften (BL) einbezogen werden.

(3) Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehr-Erfahrungen auseinanderzusetzen.

(4) In der Benotung der Praxismodule werden die Leistungen der Studierenden im Fachpraktikum zu 75 Prozent und im Forschungs- und Entwicklungspraktikum zu 25 Prozent berücksichtigt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxismodul wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die auf das Praktikum vor- und nachbereiten bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung der Praktika liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 5

Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen

² Siehe Durchführung der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Niedersachsen, Rd. Erl. des MK vom 08. Mai 1998, zu § 26, 4.2 Buchstabe d.

lassen, wenn in diesen gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

Das Nähere kann in den Ausführungsbestimmungen der Fächer geregelt werden. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

§ 6

Organisatorische Informationen zu den Praxismodulen

(1) In der Vorbereitungs- und in der Durchführungsphase des Fachpraktikums sollen die Studierenden Informationen und Materialien zum Fachunterricht in der Schule zusammenstellen. Im Einvernehmen mit dem Modulverantwortlichen können sich die Studierenden besondere Schwerpunkte setzen, die sie parallel oder korrespondierend im Fachpraktikum und im Forschungs- und Entwicklungspraktikum verfolgen wollen.

(2) Die Betreuenden Lehrkräfte (BL) in den Schulen sollen bemüht sein, für ihre Studierenden die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns durchschaubar zu machen und ihnen – unter Berücksichtigung des Unterrichtseinsatzes der Studierenden und des gewählten Schwerpunktes – adäquate Handlungsspielräume zu erschließen.

(3) Nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in den Fächern kann die Teilnahme am Fachpraktikum und am Forschungs- und Entwicklungspraktikum an die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen in den Studienfächern und im Professionalisierungsbereich gebunden werden.

(4) Das Anmeldeverfahren zum Fachpraktikum sowie dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landesschulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

§ 7

Praktika im Ausland

Eines der Schulpraktika (also Allgemeines Schulpraktikum oder Fachpraktika) kann im Ausland absolviert werden. Der Praktikumsbericht soll Vorgaben für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum entsprechen. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Der Kontakt zwischen Schule und Hochschule muss während des Praktikums gewährleistet sein. Zuständig für die Anrechnung sind die jeweiligen Modulbeauftragten der Praxismodule.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden, absolvieren das Praxismodul nach den bisher geltenden Bestimmungen. Sie können das Praxismodul auf Antrag auch nach den geänderten Bestimmungen absolvieren.